

**Satzung der Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts,
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche
Abwasseranlage - Grundstücksentwässerungssatzung – vom 19.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen „Technische Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 03.12.2002 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung -

hat der Verwaltungsrat der Technischen Werke Burscheid AöR, im folgenden Kommunalunternehmen genannt, in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung der Technischen Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage – Grundstücksentwässerungssatzung – vom 19.12.2007 beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Beschluss Verwaltungs- rat am	Vorstand am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	19.12.2007	20.12.2007	01.01.2008
1. Änderung	§§ 2, 5, 13-15, 21	14.12.2011	15.12.2011	01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlussrecht von Niederschlagswasser
- § 6 Benutzungsrecht
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Abscheideanlagen
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Nutzung des Niederschlagswassers
- § 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze
- § 13 Ausführung von Anschlussleitungen
- § 14 Zustimmungsverfahren
- § 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- § 16 Indirekteinleiterkataster
- § 17 Abwasseruntersuchungen
- § 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht
- § 19 Haftung
- § 20 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Dem Kommunalunternehmen obliegt die Beseitigung des auf dem Gebiet der Stadt Burscheid anfallenden Abwassers, soweit dieses abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG). Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Wupperverband.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält das Kommunalunternehmen eine öffentliche Abwasseranlage, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt das Kommunalunternehmen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW
2. **Schmutzwasser**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage**
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle vom Kommunalunternehmen selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser dienen. Dazu gehören auch Anlagen, die von Dritten (z.B. wasserwirtschaftlichen Verbänden) hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie dem Kommunalunternehmen aufgrund seiner Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung stehen und von ihm zu diesem Zweck genutzt werden.

- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks; beim Anschluss über private Grundstücke der Kanal zwischen öffentlichem Sammler und der Grenze des privaten Grundstücks.
- c) In Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt endet das öffentliche Netz mit einem Absperrschieber. Die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Technischen Werke Burscheid in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

7. Anschlussleitungen

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen auf dem privaten Grundstück vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte (insbesondere Einstiegsschächte) und Revisionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlagen). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

9. Druckentwässerungsnetz

Druckentwässerungsnetze sind Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes. Sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören.

10. Abscheider

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, § 20 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter

Indirekteinleiter sind diejenigen, die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten oder sonst hineingelangen lassen.

13. Grundstück

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann das Kommunalunternehmen für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Kommunalunternehmen den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen durch Grunddienstbarkeit oder Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück besitzt. Bei anderen Grundstücken kann das Kommunalunternehmen auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen zulassen.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Kommunalunternehmens auf den Privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht von Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn das Kommunalunternehmen von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht)

§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund der Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasseranlage erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssigkeitsbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralprodukten;

16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden:

I. Allgemeine Parameter	
1. Temperatur	max. 35°C
2. pH-Wert, grundsätzlich	6,5 – 9,5 (**)
3. absetzbare Stoffe (0,5 Stunden)	
a) biologisch abbaubar	max. 10,00 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar bzw. Glührückstand	max. 1,00 ml/l max. 0,50 g/l
4. Abdampfrückstand nach Filtration ungelöster Stoffe(Filtrationsrückstand)	max. 2,00 g/l
5. Stickstoffkonzentration N _{ges}	max. 100,00 mg/l
6. Biologische Abbaubarkeit	CSB/BSB < 4
II. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
1. Ammonium und Ammoniak	200,00 mg/l
2. Fluorid	20,00 mg/l
3. Nitrit	10,00 mg/l
4. Sulfat	350,00 mg/l
5. Sulfid	2,00 mg/l
6. Cyanid, gesamt	10,00 mg/l
7. Cyanit, leicht freisetzbar	0,50 mg/l
8. Freies Chlor	0,50 mg/l (*)
9. Aluminium	10,00 mg/l
10. Antimon	0,50 mg/l
11. Arsen	1,00 mg/l (*)
12. Blei	1,00 mg/l (*)
13. Cadmium	0,20 mg/l (*)
14. Chrom, gesamt	1,00 mg/l (*)
15. Chrom -IV	0,20 mg/l
16. Eisen	5,00 mg/l
17. Cobalt	1,00 mg/l
18. Kupfer	1,00 mg/l (*)
19. Nickel	1,00 mg/l (*)
20. Quecksilber	0,05 mg/l
21. Selen	0,50 mg/l
22. Zink	4,00 mg/l
23. Silber	2,00 mg/l
24. Zinn	4,00 mg/l
III. Organische Stoffe (gelöst und ungelöst)	
1. Phenole, berechnet als C ₆ H ₅ OH	50,00 mg/l
2. Farbstoffe	
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
3. verseifbare Öle, Fette	250,00 mg/l
4. Halogenkohlenwasserstoffe, Summenparameter	
a) adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	1,00 mg/l (*)
b) extrahierbare organisch gebundene Halogene (EOX)	1,00 mg/l (*)
5. Halogenkohlenwasserstoffe LHKW, Einzelstoffe, z.B.	

a) 1.1.1-Trichlorethan	0,50 mg/l
b) Trichlorethane	0,50 mg/l
c) Tetrachlorethan	0,50 mg/l
d) Trichlormethan	0,50 mg/l
e) Tetrachlormethan	1,00 mg/l
f) Trichlorethen	1,00 mg/l
6. Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409), Teil18	20,00 mg/l

7. Organische Lösungsmittel

- Brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) dürfen grundsätzlich nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden.
- Lösungsmittel, die Polyester und Polyurethane angreifen (z.B. Ester, Ketone, Ether, Halogenkohlenwasserstoff, Aromaten, Nitroaromaten) dürfen nur in solchen Mengen im Abwasser enthalten sein, dass sie nicht die im Kanal verwandten Dichtungsmassen angreifen.
- Lösungsmittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar, soweit sie nicht unter a und b fallen:
entsprechend spezieller Festlegung, keinesfalls höher als Löslichkeit.
- Lösungsmittel mit Wasser nicht mischbar, sofern sie nicht unter a und b fallen:
Abscheider für Leichtflüssigkeiten, Gehalt im Abwasser keinesfalls höher als Löslichkeit.

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwässer an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz. Mit (* gekennzeichnete Parameter betreffen Abwässer an der Anfallstelle bzw. bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf und an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz.

Der mit (** gekennzeichnete ph-Wert gilt nicht bei Kondenswasser aus erdgasbetriebenen Brennwertanlagen, deren Brennwertgeräte eine Nennwärmeleistung bis 100 KW erreichen.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, die vorgenannten Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- Alle Abwässer aus genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen nach § 59 Abs. 1 LWG NRW müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen. Der Stand der Technik wird insbesondere durch die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) wiedergegeben. Diese Anforderungen und Grenzwerte sind gegenüber den in dieser Satzung angegebenen Forderungen und Grenzwerten vorrangig. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Vorschriften und wenn diese keine Regelungen enthalten, gelten die vorgenannten Grenzwerte und Einschränkungen dieser Satzung.
- Weiterhin dürfen Stoffe, denen durch die Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) eine Wassergefährungsklasse von 1 – 3 zugeordnet ist, soweit in dieser Satzung keine anders lautenden Regelungen getroffen sind, nur nach Zustimmung im Einzelfall eingeleitet werden.

- (6) Das Kommunalunternehmen behält sich vor, Einschränkungen über die oben angeführten Begrenzungen von Abwasserinhaltsstoffen hinaus im Einzelfall auszusprechen.
- (7) Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser in den Regenwasserkanal werden Grenzwerte im Einzelfall festgelegt.
- (8) Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom) und/oder die Konzentration festlegen. Es kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (9) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung des Kommunalunternehmens erfolgen.
- (10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit das Kommunalunternehmen von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (11) Das Kommunalunternehmen kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann das Kommunalunternehmen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlagen zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von dem Kommunalunternehmen verlangten Nachweise beizufügen.
- (12) Das Kommunalunternehmen kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn das Kommunalunternehmen im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Kommunalunternehmen eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für das Kommunalunternehmen eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Kommunalunternehmen kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist

- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die nach § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Kommunalunternehmen nachzuweisen.
- (4) Unabhängig von dem Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlagen an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht gegeben ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinn des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11 Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies dem Kommunalunternehmen anzuzeigen. Das Kommunalunternehmen verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 12 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazu gehörende Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazu gehörigen Druckleitung trifft das Kommunalunternehmen in Absprache mit dem Grundstückseigentümer.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend der Herstellerangaben sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Kommunalunternehmen bis zur Inbetriebnahme der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Das Kommunalunternehmen kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpschachtes ist unzulässig.

§ 13 Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Kosten für einen zusätzlichen Anschluss sind dem Kommunalunternehmen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Das Kommunalunternehmen verlangt den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. Für jedes der neu entstehenden Grundstücke nach der Teilung sind dem Kommunalunternehmen die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, sobald ein Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt worden ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und zu betreiben. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Einstiegsschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich einen Einstiegsschacht auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn dieser zuvor nicht eingebaut worden war. Der Einstiegsschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Einstiegsschachtes ist unzulässig.
- (5) Sollte der Einbau eines Einstiegsschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes aus technischen oder baurechtlichen Gründen nicht möglich, wirtschaftlich unzumutbar oder unverhältnismäßig sein, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von dessen Errichtung abgesehen werden. In diesen Fällen ist dann eine für die Durchführung von Reinigungs-, Inspektions- und Sanierungsmaßnahmen geeignete Revisionsöffnung zu errichten.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Hausanschlussleitungen bis zum Einstiegsschacht sowie die Lage und Ausführung des Einstiegsschachtes bestimmt das Kommunalunternehmen.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen zu erstellen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann das Kommunalunternehmen von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch durch Grunddienstbarkeit abzusichern.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Kommunalunternehmen auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Kommunalunternehmens. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zustimmung sind Unterlagen einzureichen, aus denen die Lage, die Tiefenlage und lichte Weite des Anschlusses, der Einstiegsschacht bzw. die Revisionsöffnung und der Übergabepunkt zur öffentlichen Abwasseranlage ersichtlich sind. Der Antrag gilt als gestellt, wenn Anschluss- und Benutzungszwang besteht und das Kommunalunternehmen zum Anschluss auffordert.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlagen durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen sind.
- (3) Wurden Grundstücksentwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung ausgeführt, kann das Kommunalunternehmen verlangen, dass nachträglich die Zustimmung für den Anschluss beantragt wird und die erforderlichen Prüfunterlagen eingereicht werden.
- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebsetzung des Anschlusses dem Kommunalunternehmen mitzuteilen. Dieses sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung erdverlegter oder unzugänglich verlegter Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermishten Niederschlagswasser gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Die Frist, innerhalb der die Grundstücke eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, richtet sich nach § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie nach einer gesonderten Satzung der Gemeinde.
- (2) Die Dichtheitsprüfung darf gemäß § 61a Abs. 6 LWG NRW nur durch Sachkundige, die die Anforderungen der obersten Wasserbehörde (momentan festgelegt im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 31.03.2009) erfüllen, durchgeführt werden.

§ 16 Indirekteinleiterkataster

- (1) Das Kommunalunternehmen führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind dem Kommunalunternehmen mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter Auskunft über die

Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Es bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Kommunalunternehmen auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben das Kommunalunternehmen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 dieser Satzung nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete und Beauftragte des Kommunalunternehmens mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Kommunalunternehmen zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Anlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die dem Kommunalunternehmen infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige das Kommunalunternehmen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Das Kommunalunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Es haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter und Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Abs. 5
Abwasser ohne Einwilligung des Kommunalunternehmens auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstücks in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht der nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zu führt.
 5. § 9 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Abs. 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Regenwasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Kommunalunternehmen angezeigt zu haben.
 8. §§ 12 Abs. 4 und 13 Abs. 4 und Abs. 5
die Pumpenschächte und Einstiegsschächte nicht frei zugänglich hält, den Einstiegsschacht bzw. die Revisionsöffnung nach Aufforderung des Kommunalunternehmens nicht einbaut.
 9. § 14 Abs. 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Kommunalunternehmens herstellt oder ändert.
 10. § 14 Abs. 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig dem Kommunalunternehmen mitteilt.
 11. § 15
die Dichtheitsprüfung bei zu überprüfenden Abwasserleitungen nicht innerhalb der nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW oder nach der Satzung vorgegebenen Frist durchführt.
 12. § 16 Abs. 2
dem Kommunalunternehmen die abwassererzeugenden Betriebsvorgängen nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Kommunalunternehmens hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 13. § 18 Abs. 3
Bediensteten oder die Beauftragten des Kommunalunternehmens mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufschächte öffnet, Schieber

bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten s. Deckblatt)

Burscheid, den 15.12.2011

Technische Werke Burscheid
Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Vorstand

gez. Malzkuhn